

1. *Strafprozeßordnung - StPO*

bei der Durchführung der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht gemäß § 136 StPO wird folgendes verfügt:

1. Vermögenswerte, die nach § 136 StPO hinterlegt werden können, sind Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Sachwerte, die sich im Besitz des Beschuldigten oder Angeklagten befinden. Eine Sicherheitsleistung ist weiterhin möglich durch unmittelbare Einzahlung oder Überweisung auf das Verwahrkonto des Staatlichen Notariats beim Bezirksgericht, jedoch nicht auf andere Konten. Durch Einzahlung von Geldbeträgen auf Konten der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten oder Berlin (West) ist eine Sicherheitsleistung nach § 136 StPO nicht möglich.

2. Hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt oder nach Erhebung der Anklage das Gericht gemäß §§ 136, 137 StPO die Sicherheitsleistung angeordnet, ist die Hinterlegung der Vermögenswerte bei Gericht mit Hilfe des Staatlichen Notariats durchzuführen. Die Bestimmungen der **§§ 69ff. der Notariatsverfahrensordnung vom 16.11. 1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1288)** sind entsprechend anzuwenden. Über die Annahme der Vermögenswerte ist vom Staatsanwalt oder vom Gericht eine Quittung zu erteilen. Die Vermögenswerte sind an das Staatliche Notariat mit einem Hinterlegungsantrag weiterzuleiten.“

(Die **Notariatsverfahrensordnung vom 16. 11. 1956** ist durch § 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes vom 5.2.1976 [GBl. I Nr. 6 S. 93] mit Wirkung vom 15. 2. 1976 außer Kraft gesetzt worden. An die Stelle der **§§ 69ff. der NotverFO** sind die Bestimmungen der §§ 39ff. des Notariatsgesetzes und die Ziff. 7. der Ordnung des Ministers der Justiz vom 5.2. 1976 über die Organisation der Arbeit des Staatlichen Notariats - Arbeitsordnung - [Dul B2-3/76] getreten.)

„3. Nach Annahme der Vermögenswerte hat das Staatliche Notariat eine Annahmestätigung auszustellen und dem Antragsteller (Staatsanwalt oder Gericht) zu übersenden.

4. Das Staatliche Notariat kann die Annahme der Vermögenswerte nur dann ablehnen, wenn andere als in **§ 69 Notariatsverfahrensordnung** genannte Gegenstände zur Hinterlegung gelangen sollen. In diesen Fällen ist die Hinterlegung unmittelbar durch das Gericht vorzunehmen. Es ist für die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung der hinterlegten Gegenstände verantwortlich. Dazu kann es die Hilfe anderer staatlicher Organe, Einrichtungen und Betriebe in Anspruch nehmen. Würden die Vermögenswerte durch den Staatsanwalt angenommen, kann er mit Zustimmung des Gerichts deren Aufbewahrung übernehmen oder veranlassen. Er hat das Gericht von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

5. Für die Hinterlegung der Vermögenswerte werden keine Gebühren erhoben. Die dem Staatshaushalt im Zusammenhang mit der Durchführung der

Sicherheitsleistung tatsächlich entstandenen Auslagen sind dem auslagenpflichtigen Angeklagten gern. §§ 362ff. StPO in Rechnung zu stellen.

6. Unabhängig von der Anordnung einer Sicherheitsleistung haben der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht zu prüfen, ob zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, der Einziehung der Auslagen des Verfahrens oder der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ein Arrestbefehl über das hinterlegte Vermögen zu erlassen ist (§ 120 StPO). Die Entscheidung hierüber ist rechtzeitig, spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung, zu treffen.

Eines Arrestbefehls bedarf es nicht, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte schriftlich oder zu Protokoll des Prozeßgerichts sein Einverständnis erklärt hat, daß die ihm im Urteil auferlegten Zahlungsverpflichtungen aus dem hinterlegten Vermögen erfüllt werden sollen.

Beim Erlaß eines Arrestbefehls oder bei der Entgegennahme der Erklärung des Verurteilten ist klarzustellen, welche Verbindlichkeiten durch die Verwertung der hinterlegten Vermögenswerte erfüllt werden sollen und in welcher Reihenfolge. Reichen die Vermögenswerte zur Befriedigung aller Ansprüche nicht aus, ist vorrangig die Durchsetzung der Forderungen des Staatshaushaltes zu sichern.

Wurde ein Arrest zur Sicherung eines Schadenersatzanspruches im Strafverfahren nicht angeordnet oder reichen die hinterlegten Vermögenswerte zur Verwirklichung dieses Anspruches nicht aus, ist der Geschädigte auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen **Arrest gern. §§ 916ff. ZPO über andere Vermögenswerte der Verurteilten zu beantragen** und die Vollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu betreiben.“

(Nach dem Inkrafttreten der ZPO vom 19.6. 1975 am 1.1. 1976 hat der Geschädigte die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung der künftigen Vollstreckung von Schadenersatzansprüchen gemäß §§ 16ff. ZPO zu beantragen.)

„Bei der Vollstreckung von Geldstrafen und der Einziehung von Auslagen des Verfahrens zu Lasten des durch Arrest gesicherten oder die Erklärung des Verurteilten abgetretenen Vermögens ist nach den für die Durchsetzung derartiger Forderungen allgemeingültigen Bestimmungen zu verfahren.

7. Über die Herausgabe hinterlegter Vermögenswerte entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, nach Einreichung der Anklageschrift das Gericht.

Liegen die Voraussetzungen des § 136 Abs. 3 StPO nicht vor, verfügt der Staatsanwalt die Herausgabe der hinterlegten Vermögenswerte insbesondere, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wurde (§§ 141 Abs. 1, 148 Abs. 1 und 152 StPO). Unter den gleichen Bedingungen beschließt das Gericht die Herausgabe vor allem bei Ablehnung der Eröffnung